

## Antrag

**an die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 29. Oktober 2021**

### **Internatskosten für BerufsschülerInnen ohne Lehrverhältnis**

In Tirol besuchen neben Lehrlingen auch Jugendliche ohne Lehrverhältnis als außerordentliche SchülerInnen die Berufsschule. Diese müssen für den Zeitraum des Schulbesuches oftmals in einem Internat wohnen. Die Kosten hierfür sind von den Jugendlichen selbst zu tragen.

Gemäß § 9 Abs 5 Berufsausbildungsgesetz haben die Lehrberechtigten die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen. Die Lehrberechtigten können den Ersatz dieser Kosten bei der für sie zuständigen Lehrlingsstelle beantragen. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn zumindest am ersten Tag des Aufenthalts im Schülerheim bzw. einem anderen Quartier ein aufrechtes Lehrverhältnis besteht.

Jugendliche, welche eine Berufsschulklasse nach Lehrzeitende beginnen oder durch den Abbruch des Lehrverhältnisses mit Beginn der Berufsschule kein aufrechtes Lehrverhältnis haben, müssen die Kosten der Unterbringung selbst tragen. Ein Kostenersatz, wie für die Lehrbetriebe, ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Da die Jugendlichen oftmals unverschuldet in die Situation kommen, die Berufsschule als außerordentliche SchülerInnen ohne Lehrverhältnis zu besuchen, ist es auch nicht nachvollziehbar und begründbar, warum den Lehrbetrieben die Kosten erstattet werden, die Lehrlinge diese jedoch selbst bezahlen müssen. Durch diese Ungleichbehandlung müssen die Lehrlinge für den 9,33-wöchigen Zeitraum derzeit rund € 800,- bezahlen. Ein Kostenersatz für außerordentliche SchülerInnen ist nicht vorgesehen.

**Die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf, das Berufsausbildungsgesetz dahingehend zu ändern, dass neben den Lehrbetrieben auch BerufsschülerInnen ohne Lehrverhältnis (außerordentliche SchülerInnen) den Ersatz der Unterbringungskosten (inkl. Verpflegung) bei der zuständigen Lehrlingsstelle beantragen können.**

